

HRR-Strafrecht

Höchstrichterliche Rechtsprechung zum
Strafrecht, Internetzeitung für Strafrecht

<http://www.hrr-strafrecht.de>

HERAUSGEBER

RA Gerhard Strate

Grindelallee 164, 20146 Hamburg

gerhard.strate@strate.net

SCHRIFTLEITUNG

Wiss. Assistent Karsten Gaede

karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

**Rocco Beck, Ulf Buermeyer, Karsten Gaede,
Stephan Schlegel (WEBMASTER)**

2. Jahrgang, Oktober 2001, Ausgabe **10**

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

I. Materielles Strafrecht

1. Schwerpunkt Allgemeiner Teil des StGB

BGH 5 StR 259/01 - Beschluß vom 7. August 2001 (LG Berlin)

BGHSt; Beihilfe; Anstiftung; Mauerschützen; Vergatterung von Soldaten, Schußwaffengebrauch an der innerdeutschen Grenze; Totschlag; Vermeidbarer Verbotsirrtum; Bestimmen; Versuchte Anstiftung; Mittelbare Täterschaft

§ 27 StGB; § 212 StGB; § 26 StGB; § 17 StGB; § 30 StGB

1. Vergatterung von Soldaten an der innerdeutschen Grenze vor befehlsgemäßigem tödlichen Schußwaffengebrauch gegen einen unbewaffneten Flüchtling ist als Beihilfe zum Totschlag strafbar. (BGHSt)

2. Wer an der Durchsetzung des Grenzregimes der DDR mit der darin enthaltenen offensichtlich menschenrechtswidrigen Anweisung zu notfalls tödlichem Schußwaffengebrauch durch verantwortliche *Gestaltung* der maßgeblichen Befehle mitgewirkt hat, ist für den tödlichen Schußwaffengebrauch nach dem regelmäßig milderen Recht der Bundesrepublik Deutschland als mittelbarer Täter, nach dem Recht der DDR als Anstifter verantwortlich (BGHSt 40, 218; 45, 270). Nicht mittelbarer Täter bzw. Anstifter ist dagegen, wer die maßgeblichen Befehle durch eine Vergatterung lediglich aktualisiert. (Bearbeiter)

3. Mit der Vergatterung oder ihrer Veranlassung hat der Beschwerdeführer - in Befolgung und Förderung der allgemeinen Befehlslage - die unmittelbaren Täter in ihrem zuvor bereits anderwärts geweckten Tatentschluß lediglich maßgeblich bestärkt (vgl. auch BGHR StGB § 26 - Bestimmen 3). (Bearbeiter)

4. Ein über die bloße Vergatterung hinausgehenden konkreten Befehl in der aktuellen Situation des unmittelbar bevorstehenden Schußwaffengebrauchs würde zu abweichender Beurteilung veranlassen (vgl. BGHSt 42, 65, 68 ff.). (Bearbeiter)

5. Die Entscheidung des Senats hat die Konsequenz, daß Fälle der Vergatterung ohne anschließenden tödlichen Schußwaffengebrauch nicht etwa nach Vorschriften über versuchte Anstiftung oder nach wehrstrafrechtlichen Spezialnormen (vgl. BGHR StGB § 25 Abs. 1 - Mittelbare Täterschaft 6) strafbar sind. (Bearbeiter)

BGH 3 StR 231/01 - Beschluß vom 15. August 2001 (LG Oldenburg)

Unterlassene Prüfung eines möglichen strafbefreienden Rücktritts; Beweiswürdigung; Beendeter, unbeendeter Versuch; Korrigierter Rücktrittshorizont; Zweifelsgrundsatz

§ 24 StGB; § 261 StPO

1. Erkennt der Täter im unmittelbaren Zusammenhang mit der letzten Ausführungshandlung seine Vorstellung als irrig, so erlangt die an der wahrgenommenen Wirklichkeit korrigierte Vorstellung für den Rücktrittshorizont maßgebliche Bedeutung (BGHSt 36, 224). Deshalb bedürfen in einem solchen Fall die Vorstellungen des Täters besonders eingehender

Erörterung (vgl. BGHR StGB § 24 1 Satz 1 Versuch, unbeeendeter 31, 33).

2. Aus nur möglichen, im Zweifel gebliebenen Umständen darf nichts zu Lasten des Angeklagten hergeleitet werden, auch nicht die Möglichkeit eines Rücktritts ausgeschlossen werden.

2. Schwerpunkt Besonderer Teil des StGB

BGH 5 StR 92/01 - Urteil vom 3. September 2001 (LG Hamburg)

Rechtsbeugung (Anwendung von Verfahrensvorschriften; Ermessensmißbrauch; Verschleppungsabsicht); Beschleunigungsgrundsatz (Verbot rechtsstaatswidriger Verzögerung bei Haftsachen); Freiheitsberaubung; Unterlassen; Ordnungshaft; Beschwerde; Nachteil; Rechtsweggarantie; Rechtsstaatsprinzip; Rechtsbruch; Beweiswürdigung; Richterliche Unabhängigkeit; Anordnung der aufschiebenden Wirkung

§ 339 StGB; § 239 StGB; § 13 StGB; Art. 97 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 19 Abs. 4 GG; § 182 GVG; § 306 Abs. 2 StPO; § 261 StPO; § 307 Abs. 2 StPO; Art. 5 Abs. 4 MRK; Art. 6 Abs. 1 MRK

1. Zögerliche Bearbeitung einer Rechtssache innerhalb eines objektiv vertretbaren Zeitraums ist Rechtsbeugung, wenn der Richter mit seiner Verfahrensweise aus sachfremden Erwägungen gezielt zum Vorteil oder zum Nachteil einer Partei handelt. (BGHSt) In einem solchen Fall wären zwar die äußeren Schranken des dem Richter für die Bearbeitung von Rechtssachen in zeitlicher Hinsicht eingeräumten Ermessens eingehalten, so daß eine Ermessensüberschreitung ausgeschlossen wäre. Es läge jedoch ein Ermessensmißbrauch durch Überschreitung der inneren Schranken des Ermessens vor. (Bearbeiter)

2. Nach ständiger Rechtsprechung stellt nicht jede unrichtige Rechtsanwendung eine Beugung des Rechts im Sinne von § 339 StGB dar. Nur der Rechtsbruch als elementarer Verstoß gegen die Rechtspflege soll unter Strafe gestellt sein. Rechtsbeugung begeht daher nur der Amtsträger, der sich bewußt und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt. Selbst die (bloße) Unvertretbarkeit einer Entscheidung begründet eine Rechtsbeugung nicht (st. Rspr.).

3. Rechtsbeugung kann nicht nur in Form von Sachentscheidungen, sondern auch durch einen Verstoß gegen Verfahrensrecht begangen werden kann (st. Rspr.; vgl. nur BGHSt 42, 343 m.w.N.). Zu den wesentlichen Grundprinzipien des Strafverfahrensrechts zählt das unmittelbar aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 GG und der allgemeinen prozessualen Fürsorgepflicht

abzuleitende als Beschleunigungsgebot bezeichnete Verbot rechtsstaatswidriger Verzögerung.

4. Das Prinzip, daß Haftsachen besonders zügig zu bearbeiten sind, gilt auch bei der Anordnung von Ordnungshaft nach § 178 Abs. 1 Satz 1, 2. Alternative GVG. Rechtsbeugung durch Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot ist auch im Bereich der Ordnungshaft nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

5. Das Interesse an einer wirksamen Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit gebietet es, auch die der Rechtsfindung nur mittelbar dienenden, sie vorbereitenden und ihr nachfolgenden Sach- und Verfahrensentscheidungen in den Schutzbereich richterlichen Wirkens über dessen Kernbereich hinaus einzubeziehen (BGHZ 90, 41, 45). Da eine Strafandrohung, zumal in Form eines Verbrechenstatbestandes, noch weit mehr als eine Maßnahme der Dienstaufsicht geeignet sein wird, den Richter in seinem Verhalten zu beeinflussen, darf auch unter strafrechtlichen Gesichtspunkten eine Überprüfung richterlicher Tätigkeit am wenig konkreten Maßstab des Beschleunigungsgebots nicht zu einer grundlegenden Beeinträchtigung der sachlichen Unabhängigkeit des Richters führen.

6. Bei der Auslegung des Rechtsbeugungstatbestandes ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die richterliche Unabhängigkeit gewahrt bleibt. Bei der Entscheidung der Frage, ob in der verzögerten Bearbeitung einer Rechtssache ein Rechtsbruch im Sinne des § 339 StGB liegen kann, ist davon auszugehen, daß es grundsätzlich dem Richter überlassen bleibt, welchem der von ihm zu erledigenden vielfältigen Dienstgeschäfte er den Vorrang vor anderen einräumt, welche Mittel er im Einzelfall für die Förderung einer Rechtssache geeignet hält und welche Gründlichkeit er der Sachbearbeitung widmet. An bestimmte Dienstzeiten ist er dabei nicht gebunden (BVerwGE 78, 211, 213).

7. Ein dem Richter im Grundsatz zuzubilligender großzügiger Ermessenspielraum bei der Einteilung seiner Dienstgeschäfte schließt strafrechtlich relevante Verstöße gegen das Beschleunigungsgebot nicht in jedem Fall aus. Sie werden insbesondere dann in Betracht kommen, wenn der Richter gegen zwingende

Vorschriften verstößt, in denen der Gesetzgeber - wie beispielsweise in § 115 StPO - das allgemeine Beschleunigungsgebot konkretisiert hat oder wenn der Richter untätig bleibt, obwohl besondere Umstände sofortigen Handeln - etwa die Veranlassung der Freilassung eines Inhaftierten nach Aufhebung des Haftbefehls - zwingend gebieten.

8. Da richterliche Entscheidungen, gegen die eine Beschwerde möglich ist, Sachverhalte unterschiedlicher Art betreffen und mehr oder minder schwere Eingriffe in die Rechtssphäre der Beschwerdeführer zum Gegenstand haben, können besondere Umstände eine Weiterleitung der Beschwerden vor Ablauf der Frist im Ausnahmefall allerdings gleichwohl erfordern. Die drohende vollständige Vollstreckung einer angeordneten Freiheitsentziehung kann für sich allein keine Pflicht zum sofortigen Tätigwerden begründen. Grundsätzlich bleibt auch in diesen Fällen dem Richter ein Spielraum für die Einteilung seiner dienstlichen und - weil er an feste Dienstzeiten nicht gebunden ist (vgl. BVerwGE 78, 211, 213) - auch seiner privaten Angelegenheiten.

BGH 1 StR 167/01 - Urteil vom 4. September 2001 (LG Stuttgart)

Nötigung; Schwere räuberische Erpressung; Begriff des Vermögens (Unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln); Betrug; Vermögensschaden (Erbrachte Geldleistung im Rahmen eines verbotenen oder sittenwidrigen Geschäftes und Ausbleiben der vereinbarten Gegenleistung); Tateinheit; Versuch; Beendigung; Vollendung
§ 255 StGB; § 253 StGB; § 240 StGB; § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB; § 263 StGB; § 52 StGB; § 22 StGB

1. Wer einen Rauschgifthändler mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Herausgabe von Drogen nötigt, um sich zu Unrecht zu bereichern, macht sich nicht der Nötigung, sondern der räuberischen Erpressung schuldig kann (BGHR BtMG § 29 1 Nr. 1 Sichverschaffen 2, vgl. auch BGHR StGB § 263 1 Versuch 1).

2. Die Rechtsordnung kennt im Bereich der Vermögensdelikte kein wegen seiner Herkunft, Entstehung oder Verwendung schlechthin schutzunwürdiges Vermögen (vgl. BGHSt 8, 254, 256; BGH NSTZ-RR 1999, 184, 185 f.). Auch an Sachen wie Rauschgift, die jemand aufgrund einer strafbaren Handlung besitzt und als Tatmittel zur Begehung geplanter Straftaten bereitstellt, kann unbeschadet ihrer Zweckbestimmung oder Bemakelung Erpressung und Betrug begangen werden.

3. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß derjenige einen Vermögensschaden erleidet, der eine Geldleistung im Rahmen eines verbotenen oder sittenwidrigen Geschäftes erbringt, ohne die vereinbarte Gegenleistung zu erhalten. Betrug ist daher auch möglich beim unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (vgl. BGH bei Holtz, MDR 1979, 806).

4. Wird unmittelbar anschließend nach einem vollendeten Betrug das Mittel der Gewalt eingesetzt, um das Opfer davon abzuhalten, sein Rückgabeverlangen durchzusetzen, (vgl. auch BGHSt 25, 224, 226; BGHR StGB § 263 1 Versuch 1 m.w.N.), findet auch der Erpressungstatbestand Anwendung. Dabei liegt Tateinheit zwischen Betrug und Erpressung vor, weil der Betrug zwar vollendet, aber noch nicht beendet war.

II. Strafzumessungs- und Maßregelrecht

BGH 2 StR 276/01 - Urteil vom 26. August 2001 (LG Wiesbaden)

Vergewaltigung (in der Ehe); Verwendung eines anderen gefährlichen Werkzeugs; Minder schwerer Fall (Gesamtwürdigung); Strafzumessung (Kulturbedingt geringere Hemmschwelle)
§ 177 StGB; § 46 StGB

1. Für die Entscheidung, ob ein minder schwerer Fall angenommen werden kann, ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs maßgebend, ob das gesamte Tatbild einschließlich aller subjektiven Momente und der Täterpersönlichkeit vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß vorkommenden Fälle so sehr abweicht, daß die Anwendung des Ausnahmestrafrahmens geboten erscheint. Hierzu ist eine Gesamtbetrachtung erforderlich, bei der alle Umstände heranzuziehen und zu würdigen sind, die für die Wertung der Tat und des Täters in Betracht kommen,

gleichgültig, ob sie der Tat selbst innewohnen, sie begleiten, ihr vorausgehen oder nachfolgen (BGHSt 26, 97, 98; BGHR StGB § 177 Abs. 2 Strafraumenwahl 1, 5, 6). Dabei obliegt es dem pflichtgemäßen Ermessen des Tatrichters, welches Gewicht er den einzelnen Milderungsgründen im Verhältnis zu den Erschwerungsgründen beimißt; seine Wertung ist vom Revisionsgericht nur begrenzt nachprüfbar (BGHR StGB vor § 1/minder schwerer Fall Gesamtwürdigung 8).

2. Bei der Prüfung eines minder schweren Falles nach § 177 Abs. 5 StGB kann das Gericht eine langjährige eheliche Beziehung zwischen dem Angeklagten und dem Tatopfer berücksichtigen.

3. Das Gericht darf strafmildernd werten, daß der Angeklagte zur Begehung der Tat infolge seines anderen Kulturkreises (Islam, dessen Rollenverständnis der Frau) eine geringere Hemmschwelle zu überwinden hatte.

4. Will der Tatrichter im Fall der Verwirklichung des Qualifikationstatbestands des § 177 Abs. 4 StGB einen minder schweren Fall nach Absatz 5 annehmen, muß er dann, wenn zugleich ein Regelbeispiel nach Absatz 2 gegeben ist, berücksichtigen, daß Absatz 2 einen schärferen Strafrahmen als Absatz 5 2. Halbsatz vorsieht. Kommt er daher zum Strafrahmen des Absatzes 5, so hat er die Untergrenze des § 177 Abs. 2 StGB zu beachten, wenn dieser Strafrahmen ohne das Vorliegen der Qualifikation nach Absatz 4 gegeben wäre, da nur so Wertungswidersprüche vermieden werden können (BGH NStZ 2000, 419).

5. Das Vorliegen eines Regelbeispiels nach Absatz 2 schließt die Annahme einer Strafrahmenuntergrenze von einem Jahr nach Abs. 5 2. Halbsatz nicht grundsätzlich aus, vielmehr können gewichtige schuld mindernde Umstände auch die Abweichung von der in Absatz 2 vorgesehenen Strafuntergrenze rechtfertigen.

BGH 3 StR 234/01 - Beschluß vom 18. Juli 2001 (LG Mönchengladbach)

Körperverletzung mit Todesfolge; Strafschärfung wegen besonderer Pflichtwidrigkeit (der Tathandlung mit unkontrollierbaren Folgen; Erhöhte Handlungsintensität); Nachtatverhalten und Verteidigungsverhalten; Mißhandlung einer Schutzbefohlenen
§ 227 StGB; § 46 StGB; § 225 StGB

Es darf dem Täter nicht angelastet werden, daß er versucht, sich der Strafverfolgung zu entziehen (vgl. BGHR StGB § 46 II Nachtatverhalten 13, 17). Anders verhält es sich indessen, wenn der Täter dadurch neues Unrecht schafft oder er mit seinem Verhalten weitere Ziele verfolgt, die ein ungünstiges Licht auf ihn werfen (BGH NStZ-RR 1997, 99, 100 m.w.Nachw.).

BGH 3 StR 283/01 - Beschluß vom 6. September 2001 (LG Wuppertal)

Strafzumessung; Unzulässige Strafschärfung auf Grund von zulässigem Verteidigungsverhalten
§ 46 Abs. 2 StGB

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes darf ein Prozessverhalten, das sich im Rahmen einer zulässigen Verteidigungsstrategie hält, dem Angeklagten nicht strafschärfend angelastet werden, weil dadurch sein Recht, sich zu verteidigen, mittelbar in Frage gestellt werde (BGH wistra 1988, 303). Das gilt nicht nur für das Leugnen der Tat, sondern auch, wenn der Angeklagte versucht, die Tat in einem wesentlich milderem Licht darzustellen. Anders kann es liegen, wenn das Prozessverhalten des Angeklagten (z.B. Anpassung der Einlassung an die jeweilige Beweislage) auf einer

rechtsfeindlichen Gesinnung beruht (BGH StV 1999, 657).

BGH 4 StR 154/01 - Urteil vom 12. Juli 2001 (LG Dortmund)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus; Aussetzung der Vollstreckung einer Maßregel zur Bewährung (Besondere Umstände); Führungsaufsicht; Einstweilige Unterbringung des Beschuldigten; Maßgeblicher Prognosezeitpunkt
§ 63 StGB; § 67b Abs. 1 StGB; § 68a StGB; § 126a StPO

1. Als ein für die Anordnung der Maßregel erforderlicher Umstand kann die Gefährlichkeit des Täters für die Allgemeinheit als solche nicht zugleich hinreichender Grund für die Versagung der Aussetzung des Vollzugs zur Bewährung sein.

2. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prognoseentscheidung ist der der tatrichterlichen Hauptverhandlung ist.

BGH 1 StR 139/01 - Urteil vom 8. August 2001 (LG Stuttgart)

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Aufdrängung einer Prüfung); Hang
§ 64 StGB

1. Eine einen Hang im Sinne des § 64 StGB begründende, ausgeprägte Betäubungsmittelabhängigkeit ist zwar nicht nur bei einer chronischen, auf körperlicher Sucht beruhenden Abhängigkeit gegeben. Vielmehr genügt eine eingewurzelte, aufgrund psychischer Disposition bestehende oder durch Übung erworbene intensive Neigung, immer wieder Alkohol oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen (BGHR StGB § 64 Abs. 1 Hang 4). Erforderlich ist jedoch ein Mißbrauch, der den Grad psychischer Abhängigkeit erreicht (ständige Rechtsprechung, vgl. nur: BGHR StGB § 64 Abs. 1 Hang 1 und 5).

2. Achtete der Angeklagte darauf, nicht in eine gravierende Abhängigkeit zu geraten, und gelang es ihm aus eigenem Antrieb ohne erhebliche fremde Hilfe innerhalb kurzer Zeit, den Drogenkonsum aufzugeben, spricht wenig dafür, dass die Neigung des Angeklagten zu Drogen die erforderliche Intensität aufweist. Diese Umstände deuten darauf hin, daß der Angeklagte noch in der Lage war, kontrolliert mit Betäubungsmitteln umzugehen (vgl. BGH NJW 1995, 3131, 3133).

3. Allein der Wunsch nach einer ambulanten Drogentherapie läßt nicht auf ein weiter bestehendes süchtiges Verhalten schließen.

III. Strafverfahrensrecht (mit GVG)

BGH 2 StR 504/00 - Urteil vom 8. August 2001 (LG Darmstadt)

BGHR; Beweiskraft des Sitzungsprotokolls und deren Wegfall; Niedrige Beweggründe (Nichtiger Anlaß); Mord; Vorschriftswidrige Abwesenheit eines notwendigen Verteidigers in der Hauptverhandlung; Wesentliche Förmlichkeit; Freibeweis; Faires Verfahren; Rechtsmißbrauch
 § 273 Abs. 1 StPO; § 274 Satz 1 StPO; § 211 StGB; § 338 Nr. 5 StPO; § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO; Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 20 III GG

1. Zum Wegfall der Beweiskraft des Protokolls. (BGHR)

2. Die Anwesenheit eines notwendigen Verteidigers nach § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO gehört zu den wesentlichen Förmlichkeiten im Sinne von §§ 273 Abs. 1, 274 Satz 1 StPO, deren Beobachtung nur durch das Protokoll bewiesen werden kann (vgl. BGHSt 24, 281). (Bearbeiter)

3. Die Beweiskraft des Protokolls kann entfallen, wenn es an bestimmten inhaltlichen Mängeln leidet. Es kommen in Betracht aus sich selbst nicht lösbare Widersprüche, unerklärliche Auslassungen (Lücken) und Unklarheiten. Um solche offensichtlichen Mängel handelt es sich nach der neueren Rechtsprechung auch, wenn die Sitzungsniederschrift Vorgänge beurkundet, die sich nach aller Erfahrung so nicht zugetragen haben können. Dabei ist zu beachten, daß das Protokoll einer sich über mehrere Termine erstreckenden Hauptverhandlung eine Einheit bildet. (Bearbeiter)

4. Der Senat kann offen lassen, ob nach Distanzierung der Urkundspersonen vom Inhalt der Sitzungsniederschrift die insoweit weggefallene Beweiskraft des Protokolls nur zu Gunsten des Beschwerdeführers berücksichtigt werden darf (vgl. BGHSt 4, 364; BGH StV 1988, 45). Der von der Rechtsprechung entwickelte Grundsatz, daß dadurch einer zulässig erhobenen Verfahrensrüge nicht nachträglich der Boden entzogen werden darf (vgl. BGHSt 2, 125, 127; 10, 145, 147; 34, 11, 12), basiert letztlich auf Erwägungen, die mit dem Grundsatz eines für den Angeklagten fairen Verfahrens zusammenhängen. Fraglich ist allerdings, ob aus dem Gebot des fairen Verfahrens auch folgt, daß das Revisionsgericht sehenden Auges einen Verfahrensvorgang unterstellen muß, der so nicht geschehen ist, nur weil das wirkliche Geschehen sich für den Beschwerdeführer ungünstig auswirkt. Aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens muß dies jedenfalls dann nicht folgen, wenn der behauptete Verfahrensverstöß in der Sphäre des Angeklagten liegt. (Bearbeiter)

BGH 3 StR 258/01 - Beschluß vom 8. August 2001 (LG Oldenburg)

Unterzeichnung eines Sitzungsprotokolls (Position der Unterschrift, Räumlichkeit)
 § 271 Abs. 1 Satz 1 StPO

Die Unterzeichnung eines Protokolls ist nicht notwendig räumlich zu verstehen. Die Unterschrift muß sich nicht stets am Ende des zu unterzeichnenden Schriftstücks befinden. Vielmehr kann sie auch an eine andere Stelle des Schriftstücks gesetzt werden, wenn nur sichergestellt ist, daß mit der Unterschrift die Verantwortung für den gesamten Inhalt des Schriftstücks übernommen wird.

BGH 1 StR 268/01 - Beschluß vom 9. August 2001

Zulässigkeit der Nebenklage auch im Sicherungsverfahren; Vorlage; Anfrageverfahren; Anschlußbefugnis; Opferschutzgesetz
 § 395 StPO; § 414 Abs. 1 StPO

Der erste Strafsenat des Bundesgerichtshofes beabsichtigt zu entscheiden: Nebenklage ist auch im Sicherungsverfahren zulässig (Aufgabe von BGHR StPO § 395 Anschlußbefugnis 4).

BGH 5 StR 431/00 - Urteil vom 22. August 2001 (LG Dresden)

Aufklärungsrüge; Verfahrenshindernis ne bis in idem; Faires Verfahren; Rechtsstaatsprinzip; Verfahrenseinstellung; Sperrwirkung; Anforderungen an die Anklageschrift
 § 244 Abs. 2 StPO; § 260 Abs. 3 StPO; § 264 StPO; Art 103 Abs. 3 GG; Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 20 Abs. 3 GG

1. Sofern kein besonderer Vertrauensschutz gemäß dem Fairneßgrundsatz greifen sollte, kommt eine aus § 154 Abs. 2 StPO folgende Sperrwirkung nicht in Betracht, wenn es hierfür an einer wirksamen, ausreichend konkreten Anklageerhebung gefehlt hat (vgl. BGHR StPO § 200 Abs. 1 Satz 1 - Tat 13).

2. Nach ständiger Rechtsprechung hat die Anklageschrift die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat sowie Zeit und Ort ihrer Begehung so genau zu bezeichnen, daß die Identität des geschichtlichen Vorgangs klargestellt und erkennbar wird, welche Tat gemeint ist; die Tat muß sich von anderen gleichartigen strafbaren Handlungen desselben Täters unterscheiden lassen (BGHSt 40, 44, 45; 40, 390, 391).

3. Es kann offenbleiben, inwieweit eine frühere Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO gegenüber einer neuerlichen Strafverfolgung bei Hinzutreten erschwerender Umstände Sperrwirkung entfalten kann (vgl. dazu BGH NStZ 1986, 36).

BGH 3 StR 302/01 - Beschluß vom 6. September 2001 (LG Wuppertal)

Einzelfall der Wiedereinsetzung zur Nachholung der Verfahrensrügen; Aufklärungspflicht; Beweisantrag; Beruhen; Beweiswürdigung; Überzeugungsbildung (Wahrnehmung prozessualer Rechte durch den Angeklagten); Aussageverhalten

§ 44 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 337 StPO; § 244 StPO; § 261 StPO

1. Ebensowenig wie zum Nachteil eines Angeklagten nicht dessen anfängliches Schweigen verwertet werden darf (vgl. BGHSt 38, 302, 305 m.w.Nachw.; BGHR StPO § 261 Aussageverhalten 11), darf auch aus der sonstigen Wahrnehmung prozessualer Rechte durch einen Angeklagten grundsätzlich kein ihm nachteiliger Schluß gezogen werden (BGHSt 45, 367).

2. Bei dem zur Sache schweigenden Angeklagten darf nicht zu seinem Nachteil berücksichtigt werden, daß er einen Alibibeweisantrag erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgebracht hatte. Der Senat weist jedoch darauf hin, daß bei der Würdigung des daraufhin erhobenen Beweises durchaus in Rechnung gestellt werden durfte, daß die entlastende Aussage der Freundin des Angeklagten auf diese Weise erst während des Laufs der Hauptverhandlung zustande gekommen war und es der Zeugin ermöglichte, ihre Aussage auf das bisherige Beweisergebnis abzustimmen (vgl. BGHR StPO § 261 Aussageverhalten 21).

BGH 3 StR 187/01 - Beschluß vom 15. August 2001 (LG Düsseldorf)

Besetzungsrüge; Verfahrensrüge; Zulässigkeit; Anwesenheit; Wesentliche Beschränkung der Verteidigung; Heilung eines Verstoßes gegen § 247 StPO; Öffentlichkeit (bei Augenscheinsnahmen); Wesentlicher Teil der Hauptverhandlung; Informatorische Befragung und Vernehmung; Terminsankündigungen

§ 247 StPO; § 240 StPO; § 338 Nr. 3, 5, 6, 8 StPO; Art. 103 Abs. 1 GG

1. Ein Gerichtsbeschluß gemäß § 247 Satz 1 StPO ist für eine informatorische Befragung der Zeugin nicht erforderlich, wenn die informatorische Befragung nur der Prüfung diene, ob eine Vernehmung der Zeugin in Anwesenheit des Angeklagten stattfinden konnte. Da diese Befragung auch im Wege des Freibeweises außerhalb der Hauptverhandlung hätte erfolgen können, erstreckte sich die Abwesenheit des Angeklagten auf keinen wesentlichen Teil der Hauptverhandlung (vgl. BGHR StPO § 247 Anwesenheit 17).

2. Da in einer solchen informatorischen Befragung eine Vernehmung im Sinne des § 247 Satz 1 StPO nicht zu sehen ist, mußte der Angeklagte über ihr Ergebnis auch nicht förmlich gemäß § 247 Satz 4 StPO unterrichtet werden.

3. Der Schutz des Vertrauens in Terminsankündigungen wird vom Öffentlichkeitsgrundsatz nicht umfaßt (vgl. BGH StV 1984, 146). Der ungestörte und zügige Ablauf des Verfahrens ist ebenso wichtig wie die Kontrolle des Verfahrensgangs durch die Allgemeinheit.

BGH 3 StR 225/01 - Beschluß vom 15. August 2001 (LG Lüneburg)

Betrug; Anwesenheit des Angeklagten (Ausschluß stets durch förmlichen Gerichtsbeschluß, kein Verzicht); Sachverständiger (Einbringung von Zusatztatsachen); Beweiswürdigung

§ 263 StGB; § 338 Nr. 5 StPO; § 247 StPO; § 261 StPO; § 74 StPO

1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist der zeitweise Ausschluß des Angeklagten stets durch förmlichen Gerichtsbeschluß anzuordnen, der zu begründen und zu verkünden ist (BGHR StPO § 247 Ausschließungsgrund 1; BGHSt 22, 18, 20). Die Begründung muß zweifelsfrei ergeben, daß das Gericht von zulässigen Erwägungen ausgegangen ist (BGH NSTz 1999, 419, 420). Eine nähere Begründung ist auch nicht deshalb entbehrlich, weil sämtliche Beteiligten mit der Anordnung einverstanden waren. Der Angeklagte kann nicht wirksam auf seine vom Gesetz vorgeschriebene Anwesenheit verzichten (BGHR StPO § 247 Abwesenheit 22; BGHSt 22, 18, 20).

2. Die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaal ist nicht bereits dann zulässig, wenn ein Zeuge sich in Gegenwart des Angeklagten befangen fühlt und daher den Wunsch äußert, in dessen Abwesenheit aussagen zu dürfen (vgl. BGHSt 22, 18, 21; BGH NSTz 1999, 419, 420).

3. Nach der Rechtsprechung ist der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 5 StPO gegeben, wenn wegen der unvollständigen oder unzureichenden Begründung zweifelhaft bleibt, ob das Gericht von zulässigen rechtlichen Erwägungen ausgegangen ist (BGHR StPO § 247 Satz 2 Begründungserfordernis 1 und 2; BGHSt 22, 18, 20; 15, 194, 196).

4. Die Voraussetzungen des § 247 StPO unterliegen nicht der Disposition der Verfahrensbeteiligten (BGHR StPO § 247 Ausschließungsgrund 1; § 338 Nr. 5 Angeklagter 10, 18). Anderes kann gelten, wenn zureichende Anhaltspunkte für ein gezielt auf die - vorsorgliche - Schaffung eines Revisionsgrundes gerichtetes Verhalten vorliegen, das Anlaß zur Prüfung geben könnte, ob dadurch in einer den Angeklagten zurechenbaren Weise die Zulässigkeit der Rüge unter dem Gesichtspunkt arglistigen (rechtsmißbräuchlichen) Verhaltens beeinflußt sein könnte (vgl. dazu BGHR StPO § 247 Ausschließungsgrund 1 m.w.Nachw.).

5. Vom Sachverständigen ermittelte Zusatztatsachen müssen stets im Wege des Zeugenbeweises in die

Hauptverhandlung eingeführt werden (BGHSt 18, 107, 108 f.).

BGH 5 StR 386/01 - Beschluß 5. September 2001 (LG Bochum)

Wirksamer Rechtsmittelverzicht trotz unzulässiger Absprache (Vereinbarung eines Rechtsmittelverzichts) § 302 StPO

Hatte eine Absprache zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft, Verteidigung und dem Angeklagten einen Rechtsmittelverzicht zum Gegenstand, berührt dies die Wirksamkeit des Rechtsmittelverzichts noch nicht. Ein absprachegemäß erklärter Rechtsmittelverzicht ist grundsätzlich selbst dann wirksam, wenn die zugrundeliegende Absprache unzulässig war (vgl. u. a. BGH NStZ 1997, 611; 2000, 386).

BGH 2 StR 313/01 - Beschluß vom 8. August 2001 (LG Meiningen)

Unzulässiger Wiedereinsetzungsantrag zur Vervollständigung von Verfahrensrügen; Beweisantrag (erforderliche Konnexität) § 44 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 244 Abs. 3 StPO

1. Eine Wiedereinsetzung zur Ergänzung einer Verfahrensrüge ist in der Rechtsprechung nur in eng begrenzten Ausnahmefällen für zulässig erachtet worden, etwa wenn dem Verteidiger bis zum Ablauf der Revisionsbegründungsfrist trotz mehrfacher Mahnung keine Akteneinsicht gewährt oder das Sitzungsprotokoll nicht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wurde oder bei einer zu Protokoll erklärten Revisionsbegründung der Rechtspfleger entgegen dem Begehren des Angeklagten den Inhalt von ihm vorgelegter Schriftstücke nicht in die Revisionsbegründung aufgenommen hat (BGH NStZ 1984, 418; 1985, 492 f.; 1992, 292 f.).

2. Eine Wiedereinsetzung zur Ergänzung einer Verfahrensrüge kommt jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn ein vom Anwalt nicht erkannter Fehler einer Kanzleiangestellten ausgeglichen werden soll.

IV. Nebenstrafrecht, Haftrecht und Jugendstrafrecht

BGH 3 StR 191/01 - Urteil vom 22. August 2001 (LG Oldenburg)

Betrug; Verleitung zu Börsenspekulationen (Telefonvertrieb); Kausalität (Mitursächlichkeit); Unerfahrenheit; Strafzumessung bei Verletzung des Beschleunigungsgrundsatzes; Verwarnung mit Strafvorbehalt; Berechnung des Vermögensschadens bei Optionsgeschäften § 263 StGB; § 89 Abs. 1 BörsenG; § 46 StGB; § 59 StGB; Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK

1. „Unerfahren“ im Sinne des § 89 Abs. 1 Börsengesetz ist eine zum Abschluß eines Börsenspekulationsgeschäftes verleitete Person dann, wenn sie infolge fehlender Einsicht die Tragweite des konkreten Spekulationsgeschäftes in seiner ganzen Bedeutung nicht verlässlich überblicken kann, wobei es auf die Verhältnisse des Einzelfalles ankommt. Dabei kann aus der Tatsache allein, daß ein Anleger bereits vorher bei Warenterminoptionsgeschäften Kapitalverluste erlitten hatte oder sich allgemein der Möglichkeit von Verlusten bewußt war, nicht auf die Einsicht in deren Funktionsweise und grundlegenden Prinzipien geschlossen werden. Dabei kann es ein Indiz für ihre Unerfahrenheit sein, daß sie trotz der vorangegangenen, verlustreichen Optionsgeschäfte nochmals Optionen gekauft haben, die kaum eine realistische Gewinnchance boten (vgl. BGHR BörsenG § 89 Unerfahrenheit 1).

2. Der Verleitung eines Anlegers zur Börsenspekulation steht nicht entgegen, daß dieser Optionen aufgrund der

ihm vom Angeklagten vorgetäuschten guten Gewinnchancen, aber auch aus Neugier gekauft hat, weil die Mitursächlichkeit für den Erwerb genügt.

3. Die Verwarnung mit Strafvorbehalt gemäß § 59 StGB hat Ausnahmecharakter und gilt in der Regel nur für den unteren Kriminalitätsbereich. Dabei sind die Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 Nr. 2 StGB nur dann gegeben, wenn bestimmte Umstände die zu beurteilende Tat von den Durchschnittsfällen deutlich abheben und diesen gegenüber das Tatunrecht, die Schuld und die Strafbedürftigkeit wesentlich mindern, und deshalb einen Verzicht auf die Verurteilung angezeigt erscheinen lassen. Die lange Verfahrensdauer kann dabei ein besonderer Umstand sein. Sie stellt allerdings nicht ohne weiteres einen „besonderen Umstand“ im Sinne des § 59 Abs. 1 Nr. 2 StGB dar (vgl. BGHSt 27, 274, 275 f.).

4. Der Betrugsschaden im Sinne einer Vermögensgefährdung kann bei Optionsgeschäften aus der Differenz zwischen der erhobenen Gebühr (Aufschlag auf die Börsenprämie) und einer angemessenen, marktüblichen Provision der Originalbeschaffungskosten (plazierte Börsenprämie zuzüglich Brokerkommission) errechnet werden. Der Vermögensschaden der Anleger besteht dagegen nicht in Höhe des gezahlten Optionspreises, wenn die Optionen nicht völlig wertlos waren (vgl. BGHSt 32, 22, 23 ff.; BGHR StGB § 263 Abs. 1 Vermögensschaden 26; a.A. noch BGHSt 31, 115).

5. Einer Verletzung des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK kommt neben dem langen zeitlichen Abstand zwischen Tat und Urteil sowie den Belastungen durch eine lange Verfahrensdauer bei der Strafzumessung eine eigenständige Bedeutung von Gewicht zu (vgl. BGHR StGB § 46 Abs. 2 Verfahrensverzögerung 13 und MRK Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensverzögerung 12).

BGH 1 StR 211/01 - Urteil vom 9. August 2001 (LG München I)

BGHR; Anwendung von Jugendstrafrecht oder von allgemeinem Strafrecht bei einem heranwachsenden Gewalttäter; Schwere dissoziale und emotionale Persönlichkeitsstörung; Zweifeln an weiteren Entwicklungsfortschritten; Unbehebbarer Entwicklungsrückstände; Gründe von ganz besonderem Gewicht; Nachreifung; Erörterungsmangel (Beweiswürdigung); Aufklärungspflicht; Zweifelsgrundsatz; Schwachsinn; Erziehung Erwachsener

§ 105 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 JGG; § 31 Abs. 3 JGG; § 244 Abs. 2 StPO; § 20 StGB; Art. 2 Abs. 1 GG

1. Zur Anwendung von Jugendstrafrecht oder von allgemeinem Strafrecht bei einem heranwachsenden Gewalttäter mit schwerer dissozialer und emotionaler Persönlichkeitsstörung und daraus entstehenden Zweifeln an weiteren Entwicklungsfortschritten. (BGHR)

2. Ob ein Heranwachsender bei seiner Tat im Sinne des § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG noch einem Jugendlichen gleichstand, ist im wesentlichen Tatfrage, wobei dem Jugendrichter ein erheblicher Beurteilungsspielraum eingeräumt ist (vgl. BGHSt 36, 37). Das Jugendgerichtsgesetz geht bei der Beurteilung des Reifegrades nicht von festen Altersgrenzen aus, sondern es stellt auf eine dynamische Entwicklung des noch jungen Menschen in dem Lebensabschnitt vom 18. bis zum 21. Lebensjahr ab. Einem Jugendlichen gleichzustellen ist der noch ungefestigte, in der Entwicklung stehende, noch prägbare Heranwachsende, bei dem Entwicklungskräfte noch in größerem Umfang wirksam sind. Hat der Täter dagegen bereits die einen jungen Erwachsenen kennzeichnende Ausformung erfahren, dann ist er nicht mehr einem Jugendlichen gleichzustellen und auf ihn ist das allgemeine Strafrecht anzuwenden. Dabei steht die Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht nicht im Verhältnis von Regel und Ausnahme. § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG stellt keine Vermutung für die grundsätzliche Anwendung des einen oder anderen Rechts auf. Nur wenn der Tatrichter nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten Zweifel nicht beheben kann, muß er die Sanktionen dem Jugendstrafrecht entnehmen (BGHSt aaO S. 40). (Bearbeiter)

3. Nach der Entscheidung des Senats in BGHSt 22, 41, 42 kann die Anwendung des Jugendstrafrechts ausnahmsweise auch dann ungerechtfertigt sein, wenn

der Heranwachsende in dieser Phase seine Entwicklung bereits abgeschlossen hat, selbst wenn er noch einem Jugendlichen gleichsteht. Kann nicht mehr erwartet werden, daß er über die erreichte Entwicklungsstufe hinaus gelangt und die im Jugendstrafrecht vorgesehenen Rechtsfolgen bei ihm nicht mehr wirksam werden können, ist auf ihn Erwachsenenstrafrecht anzuwenden. (Bearbeiter)

4. Eine die Chancen jeder Nachreifung gering achtende, pessimistische Prognose völliger Entwicklungsunfähigkeit bereits in der Lebensphase zwischen dem 18. und dem 21. Lebensjahr kann nur auf Grund einer Zusammenschau aller für die gesamte Entwicklung maßgeblichen tatsächlichen Umstände und nur ausnahmsweise mit Sicherheit gestellt werden. Liegen über das tatgegenständliche schwere Tötungsdelikt hinaus weitere erhebliche Gewalthandlungen vor und stehen Erkenntnisse über den Umgang mit Aggression und Gewalt auch aus den Entwicklungsphasen als junger Erwachsener zur Verfügung, so sind diese Umstände vollständig heranzuziehen und vertieft zu würdigen, bevor ausnahmsweise die weittragende Diagnose unbehebbarer Entwicklungsrückstände ausgesprochen werden kann.

5. Nach der Rechtsprechung des Senats kann in Ausnahmefällen neben einer gesetzlichen Höchststrafe eine andere Jugendstrafe nach § 31 Abs. 3 JGG bestehenbleiben (BGHSt 36, 37, 42).

6. Dem Grundgesetz ist für den besonderen Bereich des Jugendstrafrechts keine absolute Grenze für die Verhängung einer Jugendstrafe zu entnehmen.

7. Für die Anwendung des § 31 Abs. 3 JGG müssen im Einzelfall Gründe vorliegen, die unter dem Gesichtspunkt einer Erziehung eines jungen Erwachsenen von ganz besonderem Gewicht sind (so schon BGH NStZ 1985, 410) und zur Verfolgung dieses Zweckes über die üblichen Strafzumessungsgesichtspunkte hinaus das Nebeneinander zweier Jugendstrafen notwendig erscheinen lassen.

BGH 4 StR 115/01 - Urteil vom 9. August 2001 (LG Frankenthal)

Vorliegen schädlicher Neigungen (Feststellung bei einer schweren Anlaßtat); Jugendstrafe; Schwere der Schuld § 17 JGG

1. Unter schädlichen Neigungen sind erhebliche - seien es anlagebedingte, seien es durch unzulängliche Erziehung oder Umwelteinflüsse bedingte - Mängel zu verstehen, die ohne längere Gesamterziehung die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten in sich bergen, die nicht nur gemeinlästig sind oder den Charakter von Bagatelldelikten haben (st. Rspr., vgl. BGHR JGG § 17 Abs. 2 schädliche Neigungen 5 m.w.N). Sie können sich auch schon in der ersten Straftat des Jugendlichen

zeigen. Es bedarf dann aber regelmäßig der Feststellung von Persönlichkeitsmängeln, die wenn auch verborgen schon vor der Tat entwickelt waren, auf sie Einfluß gehabt haben und weitere Taten befürchten lassen (vgl. BGHR JGG § 17 Abs. 2 schädliche Neigungen 3, 7).

2. Bei einer schwer wiegenden Tat sind die Anforderungen an die schon vor der Tatbegehung entwickelten Persönlichkeitsmängel, auch dann, wenn es sich um die erste Straftat handelt, nicht zu hoch

anzusetzen. Wer die hohe Hemmschwelle bei Tötungsdelikten überwindet, wird in aller Regel, wenn die Tat nicht durch außergewöhnliche Umstände geprägt ist, erhebliche Persönlichkeitsmängel aufweisen, die Anlaß zu der Befürchtung weiterer gravierender Straftaten geben und - unabhängig davon, daß auch die Schwere der Schuld Jugendstrafe rechtfertigt - die Ahndung nur mit Zuchtmitteln als nicht ausreichend und verfehlt erscheinen ließen.

Aufsätze und Urteilsanmerkungen

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Vollständige Rechtsprechung des BGH (Zurückliegender Monat)

Hinweis Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben.

1. BGH 5 StR 92/01 - Urteil vom 3. September 2001 (LG Hamburg)

Rechtsbeugung (Anwendung von Verfahrensvorschriften; Ermessensmißbrauch; Verschleppungsabsicht); Beschleunigungsgrundsatz (Verbot rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerung bei Haftsachen); Freiheitsberaubung; Unterlassen; Ordnungshaft; Beschwerde; Nachteil; Rechtsweggarantie; Rechtsstaatsprinzip; Rechtsbruch; Beweiswürdigung; Richterliche Unabhängigkeit; Anordnung der aufschiebenden Wirkung
§ 339 StGB; § 239 StGB; § 13 StGB; Art. 97 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 19 Abs. 4 GG; § 182 GVG; § 306 Abs. 2 StPO; § 261 StPO; § 307 Abs. 2 StPO; Art. 5 Abs. 4 MRK; Art. 6 Abs. 1 MRK

2. BGH 1 StR 210/01 - Beschluß vom 22. August 2001

Nachholung rechtlichen Gehörs; Umfang des Eingehens in unanfechtbaren Entscheidungen auf Vorbringen
§ 33a StPO; § 34 StPO

3. BGH 4 StR 154/01 - Urteil vom 12. Juli 2001 (LG Dortmund)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus; Aussetzung der Vollstreckung einer Maßregel zur Bewährung (Besondere Umstände); Führungsaufsicht; Einstweilige Unterbringung des Beschuldigten; Maßgeblicher Prognosezeitpunkt
§ 63 StGB; § 67b Abs. 1 StGB; § 68a StGB; § 126a StPO

4. BGH 2 AR 185/01 2 AR 106/01 - Beschluß v. 23. Juli 2001 (AG Hamburg)

Verfahrensabgabe; Grundsatz der Entscheidungsnähe; Verfahrensökonomische Zweckmäßigkeit
§ 467 StPO

5. BGH 2 AR 187/01 2 AR 108/01 - Beschluß v. 25. Juli 2001

Gerichtsstand des Zusammenhangs (Bestimmung durch den BGH nur nach bei übereinstimmendem Antrag der beteiligten Staatsanwaltschaften auf eine entsprechende Vereinbarung der beteiligten Gerichte; vorheriges Verfahren)
§ 13 Abs. 2 Satz 2 StPO

Eine obergerichtliche Entscheidung kommt nur dann in Frage, wenn das auf eine Vereinbarung über die Verbindung abzielende Verfahren trotz der übereinstimmenden Anträge der beteiligten Staatsanwaltschaften zu keinem Ergebnis geführt hat, wenn also die beantragte Vereinbarung nicht zustande gekommen ist (vgl. BGHSt 21, 247). Der Herbeiführung der obergerichtlichen Entscheidung muß zunächst jenes Verfahren vorausgegangen sein.

6. BGH 1 StR 211/01 - Urteil vom 9. August 2001 (LG München I)

BGHR; Anwendung von Jugendstrafrecht oder von allgemeinem Strafrecht bei einem heranwachsenden Gewalttäter; Schwere dissoziale und emotionale Persönlichkeitsstörung; Zweifeln an weiteren Entwicklungsfortschritten; Unbehebbarer Entwicklungsrückstände; Gründe von ganz besonderem Gewicht; Nachreifung; Erörterungsmangel (Beweiswürdigung); Aufklärungspflicht;

Zweifelsgrundsatz; Schwachsinn; Erziehung Erwachsener
 § 105 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 JGG; § 31 Abs. 3 JGG; § 244 Abs. 2 StPO; § 20 StGB; Art. 2 Abs. 1 GG

7. BGH 1 StR 139/01 - Urteil vom 8. August 2001 (LG Stuttgart)

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Aufdrängung einer Prüfung); Hang § 64 StGB

8. BGH 1 StR 167/01 - Urteil vom 4. September 2001 (LG Stuttgart)

Nötigung; Schwere räuberische Erpressung; Begriff des Vermögens (Unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln); Betrug; Vermögensschaden (Erbrachte Geldleistung im Rahmen eines verbotenen oder sittenwidrigen Geschäftes und Ausbleiben der vereinbarten Gegenleistung); Tateinheit; Versuch; Beendigung; Vollendung
 § 255 StGB; § 253 StGB; § 240 StGB; § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB; § 263 StGB; § 52 StGB; § 22 StGB

9. BGH 1 StR 236/01 - Beschluß vom 24. Juli 2001 (LG Augsburg)

Vergewaltigung (in der Ehe); Sexuelle Nötigung; Urteilsformel; Beweiswürdigung (Erkennbarkeit des entgegenstehenden Willens; Aussagegenese; Beweiswert der ausgebliebenen Strafanzeige in der Ehe)
 § 177 StGB; § 267 StPO; § 261 StPO

10. BGH 1 StR 268/01 - Beschluß vom 9. August 2001

Zulässigkeit der Nebenklage auch im Sicherungsverfahren; Vorlage; Anfrageverfahren; Anschlußbefugnis; Opferschutzgesetz
 § 395 StPO; § 414 Abs. 1 StPO

11. BGH 1 StR 295/01 - Beschluß vom 9. August 2001 (LG München I)

Besondere Schwere der Schuld (Gesamtwürdigung; Umstände von besonderem Gewicht und Verteidigungsverhalten; Verunglimpfung des Tatopfers, der Ehefrau); Mord; Ehre
 § 57a StGB; § 211 StGB; § 258 Abs. 5 StGB; § 193 StGB

12. BGH 1 StR 339/01 - Beschluß vom 22. August 2001 (LG Hof)

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln als im Vergleich zur Abgabe die regelmäßig schwerere Deliktsvariante
 § 29a Abs. 1 BtMG

13. BGH 1 StR 534/00 - Beschluß vom 9. August 2001

Unzulässiger Antrag auf Nachholung rechtlichen Gehörs
 § 33a StPO

14. BGH 2 StR 285/01 - Beschluß vom 8. August 2001 (LG Meiningen)

Verbindungsbeschluß (Unwirksamkeit bezüglich sachlicher Zuständigkeit); Entscheidung des gemeinschaftlichen oberen Gerichts
 § 6 StPO; § 4 Abs. 2 StPO

15. BGH 2 StR 215/01 - Urteil vom 8. August 2001 (LG Köln)

Beweiswürdigung; Freispruch (Notwendige Darstellung beweisheblicher Umstände); Überzeugungsbildung; Bedeutung fehlender Aussagekonstanz
 § 261 StPO

Die Gründe auch eines freisprechenden Urteils können und müssen nicht jeden irgendwie beweisheblichen Umstand ausdrücklich würdigen. Das Maß der gebotenen Darlegung hängt von der jeweiligen Beweislage und insoweit von den Umständen des Einzelfalls ab. Wenn das Tatgericht auf Freispruch erkennt, obwohl nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung gegen den Angeklagten ein ganz erheblicher Tatverdacht besteht, muß es in seine Beweiswürdigung die wesentlichen gegen den Angeklagten sprechenden Umstände und Erwägungen einbeziehen (BGH NSTZ-RR 2000, 171 f. m.w.N.).

16. BGH 2 StR 276/01 - Urteil vom 26. August 2001 (LG Wiesbaden)

Vergewaltigung (in der Ehe); Verwendung eines anderen gefährlichen Werkzeugs; Minder schwerer Fall (Gesamtwürdigung); Strafzumessung (Kulturbedingt geringere Hemmschwelle)
 § 177 StGB; § 46 StGB

17. BGH 2 StR 313/01 - Beschluß vom 8. August 2001 (LG Meiningen)

Unzulässiger Wiedereinsetzungsantrag zur Vervollständigung von Verfahrensrügen; Beweisantrag (erforderliche Konnexität)
 § 44 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 244 Abs. 3 StPO

18. BGH 2 StR 504/00 - Urteil vom 8. August 2001 (LG Darmstadt)

BGHR; Beweiskraft des Sitzungsprotokolls und deren Wegfall; Niedrige Beweggründe (Nichtiger Anlaß); Mord; Vorschriftswidrige Abwesenheit eines notwendigen Verteidigers in der Hauptverhandlung; Wesentliche Förmlichkeit; Freibeweis; Faires Verfahren; Rechtsmißbrauch
 § 273 Abs. 1 StPO; § 274 Satz 1 StPO; § 211 StGB; § 338 Nr. 5 StPO; § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO; Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 20 III GG

19. BGH 2 AR 169/01 / 2 AR 102/01 - Beschluß vom 15. August 2001 (LG München)

Übertragung der Bewährungsüberwachung
 § 462 a Abs. 2 Satz 2 StPO

20. BGH 2 StE 11/00 2 StB 13/01 - Beschluß vom 23. August 2001 (KG Berlin)

Ermittlungsrichter; Untersuchungshaft; Verhältnismäßigkeit weiterer Untersuchungshaft nach einem Teil der Hauptverhandlung (Einbeziehung der Schwere einer verjährten Straftat)
§ 304 Abs. 5 StPO; § 112 StPO

21. BGH 2 StE 11/00 2 StB 14/01 - Beschluß vom 23. August 2001 (KG Berlin)

Ermittlungsrichter; Untersuchungshaft; Verhältnismäßigkeit weiterer Untersuchungshaft nach einem Teil der Hauptverhandlung (Einbeziehung der Schwere auch einer verjährten Straftat)
§ 304 Abs. 5 StPO; § 112 StPO

22. BGH 3 StR 162/01 - Urteil vom 8. August 2001 (LG Osnabrück)

Besondere Schuldschwere (Gesamtwürdigung; Besonderes Gewicht von zwei verwirklichten und sich nicht im Unrecht überschneidenden Mordmerkmalen); Heimtücke; Niedrige Beweggründe
§ 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB; § 211 StGB

23. BGH 3 StR 187/01 - Beschluß vom 15. August 2001 (LG Düsseldorf)

Besetzungsrüge; Verfahrensrüge; Zulässigkeit; Anwesenheit; Wesentliche Beschränkung der Verteidigung; Heilung eines Verstoßes gegen § 247 StPO; Öffentlichkeit (bei Augenscheinsnahmen); Wesentlicher Teil der Hauptverhandlung; Informatorische Befragung und Vernehmung; Terminsankündigungen
§ 247 StPO; § 240 StPO; § 338 Nr. 3, 5, 6, 8 StPO; Art. 103 Abs. 1 GG

24. BGH 3 StR 191/01 - Urteil vom 22. August 2001 (LG Oldenburg)

Betrug; Verleitung zu Börsenspekulationen (Telefonvertrieb); Kausalität (Mitursächlichkeit); Unerfahrenheit; Strafzumessung bei Verletzung des Beschleunigungsgrundsatzes; Verwarnung mit Strafvorbehalt; Berechnung des Vermögensschadens bei Optionsgeschäften
§ 263 StGB; § 89 Abs. 1 BörsenG; § 46 StGB; § 59 StGB; Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK

25. BGH 3 StR 203/01 - Beschluß vom 19. Juli 2001 (LG Lübeck)

Betrug; Täuschung über die Zahlungsfähigkeit und die Zahlungsbereitschaft; Stoffgleichheit; Vermögensschaden (Sicherheiten); Milderer Gesetz; Besonders schwerer Fall des Betruges; Gewerbsmäßigkeit
§ 263 StGB; § 2 Abs. 3 StGB; § 263 Abs. 3 StGB a.F.

Die Gewerbsmäßigkeit des Handelns allein reichte unter der Geltung des alten Rechts nicht aus, einen besonders schweren Fall des Betruges anzunehmen, vielmehr war

eine Gesamtwürdigung von Tat und Täterpersönlichkeit anzustellen (vgl. BGHR StGB § 263 III Gesamtwürdigung 1 und 2).

26. BGH 3 StR 206/01 - Beschluß vom 31. Januar 2001 (LG Kiel)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Unterlassene Prüfung); Hinreichend konkrete Aussicht auf einen Behandlungserfolg; Reformatio in peius
§ 64 StGB

Einer etwaigen Nachholung der Unterbringung steht auch nicht entgegen, daß ausschließlich der Angeklagte Revision eingelegt hat (vgl. BGHSt 37, 5).

27. BGH 3 StR 225/01 - Beschluß vom 15. August 2001 (LG Lüneburg)

Betrug; Anwesenheit des Angeklagten (Ausschluß stets durch förmlichen Gerichtsbeschuß, kein Verzicht); Sachverständiger (Einbringung von Zusatztatsachen); Beweiswürdigung
§ 263 StGB; § 338 Nr. 5 StPO; § 247 StPO; § 261 StPO; § 74 StPO

28. BGH 3 StR 231/01 - Beschluß vom 15. August 2001 (LG Oldenburg)

Unterlassene Prüfung eines möglichen strafbefreienden Rücktritts; Beweiswürdigung; Beendeter, unbeendeter Versuch; Korrigierter Rücktrittshorizont; Zweifelsgrundsatz
§ 24 StGB; § 261 StPO

29. BGH 3 StR 234/01 - Beschluß vom 18. Juli 2001 (LG Mönchengladbach)

Körperverletzung mit Todesfolge; Strafschärfung wegen besonderer Pflichtwidrigkeit (der Tathandlung mit unkontrollierbaren Folgen; Erhöhte Handlungsintensität); Nachtatverhalten und Verteidigungsverhalten; Mißhandlung einer Schutzbefohlenen
§ 227 StGB; § 46 StGB; § 225 StGB

30. BGH 3 StR 239/01 - Beschluß vom 26. Juli 2001 (LG Oldenburg)

Öffentlichkeit; Begründung des Ausschlusses der Öffentlichkeit (Entbehrlichkeit der Form nach den Fallumständen); Schwere und absoluter Revisionsgrund
§ 338 Nr. 6 StPO; § 174 Abs. 1 Satz 3 GVG; § 171b Abs. 1 Satz 1 GVG

31. BGH 3 StR 253/01 - Beschluß vom 9. August 2001 (LG Hildesheim)

Freiheitsberaubung; Unterbliebene Gewährung des letzten Wortes des Angeklagten nach Wiedereintritt in die Beweisaufnahme (Verkündung eines Haftbefehls); Beruhen
§ 239 StGB; § 258 Abs. 2 Halbs. 2 und Abs. 3 StPO; § 337 StPO

32. BGH 3 StR 258/01 - Beschluß vom 8. August 2001 (LG Oldenburg)

Unterzeichnung eines Sitzungsprotokolls (Position der Unterschrift, Räumlichkeit)
§ 271 Abs. 1 Satz 1 StPO

33. BGH 3 StR 271/01 - Beschluß vom 8. August 2001 (LG Oldenburg)

Schwerer Raub; Begriff der Waffe (Erfordernis der tatsächlichen Gefahr; Ungeladene Waffe; Munitionierung)
§ 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB; § 250 Abs. 1 Nr. 1 b StGB

34. BGH 3 StR 283/01 - Beschluß vom 6. September 2001 (LG Wuppertal)

Strafzumessung; Unzulässige Strafschärfung auf Grund von zulässigem Verteidigungsverhalten
§ 46 Abs. 2 StGB

35. BGH 3 StR 287/01 - Beschluß vom 22. August 2001 (LG Düsseldorf)

Bandenbetrug; Anwendung des neuen Bandenbegriffes; Beurteilungszeitpunkt für den Vermögensschaden (Vermögensverfügung, konkrete Vermögensgefährdung)
§ 263 Abs. 5 StGB

36. BGH 3 StR 302/01 - Beschluß vom 6. September 2001 (LG Wuppertal)

Einzelfall der Wiedereinsetzung zur Nachholung der Verfahrensrügen; Aufklärungspflicht; Beweisantrag; Beruhen; Beweiswürdigung; Überzeugungsbildung (Wahrnehmung prozessualer Rechte durch den Angeklagten); Aussageverhalten
§ 44 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 337 StPO; § 244 StPO; § 261 StPO

37. BGH 3 StR 78/01 - Beschluß vom 18. Juli 2001 (LG Hamburg)

Nötigung und Räuberische Erpressung in Tateinheit; Absicht rechtswidriger Zueignung; Vermögensnachteil (Beeinträchtigung des Besitzrechtes); Stoffgleichheit; Geiselnahme
§ 240 StGB; § 253 StGB; § 255 StGB; § 52 StGB; § 239b StGB

38. BGH 3 StR 79/01 - Beschluß vom 18. Juli 2001 (LG Hamburg)

Nötigung und Räuberische Erpressung in Tateinheit; Absicht rechtswidriger Zueignung; Vermögensnachteil (Beeinträchtigung des Besitzrechtes); Stoffgleichheit; Fehlerhafte Anwendung des Zweifelssatzes zum Nachteil des Angeklagten; Finale Verknüpfung zwischen Nötigungshandlung und (angestrebtem) Nötigungserfolg
§ 240 StGB; § 253 StGB; § 255 StGB; § 52 StGB; § 261 StPO

39. BGH 4 StR 115/01 - Urteil vom 9. August 2001 (LG Frankenthal)

Vorliegen schädlicher Neigungen (Feststellung bei einer schweren Anlaßtat); Jugendstrafe; Schwere der Schuld
§ 17 JGG

40. BGH 4 StR 290/01 - Beschluß vom 2. August 2001 (LG Dortmund)

Zu unrecht verworfenes Ablehnungsgesuch; Besorgnis der Befangenheit (Abgrenzung von einem bloßen Hinweis auf die Rechtslage; verständige Würdigung; gerichtliche Fürsorgepflicht)
§ 338 Nr. 3, 5 StPO; § 24 Abs. 2 StPO; § 265 StPO

41. BGH 5 StR 211/01 - Beschluß vom 8. August 2001 (LG Hamburg)

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Ergänzung der Urteilsgründe analog § 267 Abs. 4 Satz 3 StPO bei nicht wirksam zurückgenommener Revision; Abgekürzte Urteilsgründe
§ 44 StPO; § 267 Abs. 4 Satz 3 StPO; § 302 Abs. 2 StPO

Ein Gericht kann gegebenenfalls die bisher nach § 267 Abs. 4 StPO abgekürzten Urteilsgründe in einem besonders gelagerten, der Wiedereinsetzung ähnlichen Fall in entsprechender Anwendung des § 267 Abs. 4 Satz 3 StPO ergänzen.

42. BGH 5 StR 226/01 - Beschluß vom 5. September 2001 (LG Neuruppin)

Strafzumessung; Nachtatverhalten und Verteidigungsvorbringen (bezüglich einer rechtskräftig festgestellten ähnlichen Vortat); Fahrlässiger Vollrausch
§ 46 Abs. 2 StPO; § 323a StGB

43. BGH 5 StR 252/01 - Urteil vom 8. August 2001 (LG Göttingen)

Beweisantrag (Ablehnung wegen Bedeutungslosigkeit); Anstiftung
§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO; § 26 StGB

44. BGH 5 StR 259/01 - Beschluß vom 7. August 2001 (LG Berlin)

BGHSt; Beihilfe; Anstiftung; Mauerschützen; Vergatterung von Soldaten, Schußwaffengebrauch an der innerdeutschen Grenze; Totschlag; Vermeidbarer Verbotsirrtum; Bestimmen; Versuchte Anstiftung; Mittelbare Täterschaft
§ 27 StGB; § 212 StGB; § 26 StGB; § 17 StGB; § 30 StGB

45. BGH 5 StR 330/01 - Beschluß vom 5. September 2001 (LG Berlin)

Eingeschränkte Verhandlungsfähigkeit; Faires Verfahren; Ruhen der Verjährung wegen quasigesetzlichen Verjährungshindernisses
§ 247 StPO; § 229 StPO; Art. 2 Abs. 1 iVm Art 20 Abs. 3 GG; § 78b Abs. 1 StGB

46. BGH 5 StR 386/01 - Beschluß 5. September 2001 (LG Bochum)

Wirksamer Rechtsmittelverzicht trotz unzulässiger
Absprache (Vereinbarung eines Rechtsmittelverzichts)
§ 302 StPO

**47. BGH 5 StR 431/00 - Urteil vom 22. August 2001
(LG Dresden)**

Aufklärungsrüge; Verfahrenshindernis ne bis in idem;
Faires Verfahren; Rechtsstaatsprinzip;
Verfahrenseinstellung; Sperrwirkung; Anforderungen an
die Anklageschrift

§ 244 Abs. 2 StPO; § 260 Abs. 3 StPO; § 264 StPO; Art
103 Abs. 3 GG; Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 20 Abs. 3 GG